

Besondere Bedingungen für die Ausland-Schadenschutz-Versicherung (BB-ASS)

Die Ausland-Schadenschutz-Versicherung kann gegen Zuschlag in den Vertrag über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Sofern der Einschluss vereinbart wurde, gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – insbesondere §§ 1 - 9 d AKB - die nachfolgenden Regelungen:

§ 1 Versicherte Gefahr

- (1) Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, die der Versicherungsnehmer in den in § 4 genannten Ländern mit seinem Fahrzeug erleidet und bei denen der Unfallgegner haftet, in der Weise, als ob der Unfallgegner bei ihm kraftfahrzeughaftpflichtversichert wäre.
- (2) Voraussetzung für eine Eintrittspflicht des Versicherers ist, dass es sich bei dem gegnerischen Unfallfahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, das im Ausland zugelassen ist und, dass sich der Unfall beim Gebrauch dieses Fahrzeugs ereignet.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann seine Ansprüche direkt bei dem Versicherer geltend machen.
- (4) Der Versicherer leistet bis zur Deckungssumme, die im Vertrag über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das versicherte Fahrzeug vereinbart ist.
- (5) Bei der Prüfung der Haftung werden die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfalllandes zugrunde gelegt. Die Leistungen des Versicherers richten sich nach deutschem Recht.
- (6) Der Versicherer rechnet Leistungen an, die ein ausländischer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer für dieses Schadenereignis erbringt.

§ 2 Versicherte Personen

- (1) Mitversicherte Personen sind:
 - a) der Halter,
 - b) der Fahrer,
 - c) der Eigentümer,
 - d) alle berechtigten Insassen.
- (2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

§ 3 Versichertes Fahrzeug

- (1) Versicherte Fahrzeuge sind:
 - a) Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
 - b) Wohnmobile,
 - c) Krafträder über 50 ccm.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführte Ladung.
- (3) Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Der Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in den Ländern der Europäischen Union sowie in Andorra, Island, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Vatikanstaat, Marokko, Tunesien und Türkei.
- (2) Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht kein Versicherungsschutz.
- (3) Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz bei Fahrten oder Reisen innerhalb des Geltungsbereichs für fortlaufend 12 Wochen.

§ 5 Leistungen Dritter

- (1) Soweit im Schadenfall ein Dritter aufgrund Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche den Leistungsverpflichtungen des Versicherers vor. Wird der Schadenfall zunächst dem Versicherer gemeldet, ist dieser zur Vorleistung verpflichtet; dies gilt jedoch nicht bei der Leistungsverpflichtung eines privaten Kranken- oder Pflegeversicherers.
- (2) Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherers, werden auf die Leistungen des Versicherers angerechnet.